

BTA-Nr. 0041

24.01.2018

MUSTER-BETRIEBSANWEISUNG

bautechnik
holz.
Friedrich Dippon

gem. Betriebsicherheitsverordnung § 9 und
BGV A1 Grundsätze der Prävention § 4

Stand: 07/2007

abgezeichnet am:

24.01.2018

Betrieb/Gebäude
Stiftstraße 13/1 · 71384 Weinstadt
Telefon 07151-660460
info@dippon-online.de

Geltungsbereich:

ANWENDUNGSBEREICH

Diese Betriebsanweisung gilt für das Betreiben von Kreissägen.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Gefahr schwerer Körperverletzungen, zum Beispiel Finger- und Handverletzungen (bis hin zu Verlust von Gliedmaßen und Handverstümmelungen) und schweren Bauchverletzungen durch:
 - Hineingreifen und Einzugsgefahr in das Sägeblatt bei nicht vorhandener Schutzeinrichtung (Verkleidung) bzw. bei Schutzeinrichtung außer Funktion.
 - Nichtbenutzung eines Schiebstockes beim Längsschnitt schmaler Holzleisten auf der Tischkreissäge.
 - Eine fehlende sichere Auflage großer Werkstücke (durch Lageveränderung des Werkstückes verklemmt das Sägeblatt und das Werkstück springt hoch oder wird zurückgeschleudert).
 - Rückschläge der Werkstücke durch falsche Wahl des Sägeblattes, Überschreitung der höchstzulässigen Drehzahl sowie fehlendem Spaltkeil.
- Gefahr einer Gehörschädigung durch fehlenden Gehörschutz.
- Gefahr eines Stromschlags durch defekte elektrische Bauteile.
- Wegfliegende Teile.
- Krebsgefährdung durch Buchen- und Eichenholzstaub.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- **Allgemeines:**
 - Keine Handschuhe wegen Einzugsgefahr.
 - Enganliegende Kleidung tragen.
 - Sicherer Stand der Säge, sauberer Arbeitsplatz.
 - Hilfseinrichtungen verwenden (Parallelanschlag, Winkelanschlag, Keilschneideeinrichtung, Schiebstock).
 - Schutzhaube verwenden.
 - Spalt an beiden Seiten der Tischeinlage kleiner 5 mm.
 - Nur Sägeblätter verwenden.
 - Styropor nicht mit der Kreissäge schneiden.
 - Gefahrstoffbetriebsanweisungen für eichen- und Buchenstaub sowie Holzstaub beachten.
 - Gehörschutz und Schutzschuhe tragen.



- **Täglich vor Arbeitsbeginn:**
 - Prüfung der Anschlussleitung und Steckvorrichtung auf Beschädigung.
 - Kontrolle, ob alle Schutzvorrichtungen an der Maschine angebracht sind: insbesondere Schutzhaube, bewegliche Schutzeinrichtung (muss selbsttätig in Ruhestellung zurückkehren), Spaltkeil. Abstand Spaltkeil – Sägeblatt:
 - Handreissägen kleiner 5 mm
 - Altgeräte (UVV) kleiner 10 mm
 - Neugeräte (MRL ab Baujahr 1993) kleiner 8 mm.



- Wahl eines für den Arbeitsgang geeigneten Sägeblattes.
- Kontrolle, ob das Sägeblatt scharf ist, keine Beschädigungen (zum Beispiel Risse oder angebrochene Zähne) aufweist und mit einem Hersteller-namen gekennzeichnet ist.